

ZH_OBERGERICHT VV250010 vom 29. Oktober 2025

ZH Obergericht, 2025-10-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_VV250010

FR: ZH_OBERGERICHT VV250010 du 29 octobre 2025

IT: ZH_OBERGERICHT VV250010 del 29 ottobre 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 8. Oktober 2025 gelangte das Bezirksgericht C._____ an die Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich und ersuchte um Zuweisung des Eheschutzverfahrens in Sachen A._____ gegen B._____, Geschäfts-Nr. EE250033-..., an ein anderes Gericht des Kantons Zürich. Zur Begründung brachte es vor, beim Vater des Gesuchstellers handle es sich um den ehemaligen Bezirksrichter D._____, der bis im Jahre 2020 am Bezirksgericht C._____ amtierend tätig gewesen sei. D._____ begleite den Gesuchsteller im Rahmen der Gespräche mit den Behörden und sei somit in die Sache involviert. Aufgrund der langjährigen Zusammenarbeit sämtlicher Bezirksrichtern und Bezirksrichter mit D._____ fehle es den Gerichtsmitgliedern an der erforderlichen Unabhängigkeit, bzw. es bestehe zumindest objektiv der Anschein der Befangenheit i.S.v. Art. 47 Abs. 1 lit. f ZPO (act. 1).

E. 2

Mit Verfügung vom 10. Oktober 2025 wurden die Parteien zur allfälligen Stellungnahme eingeladen (act. 3). Mit Eingabe vom 15. Oktober 2025 liess der Gesuchsteller auf eine Stellungnahme verzichten (act. 4). Die Gesuchsgegnerin liess sodann innert Frist die Umteilung des Verfahrens an ein anderes Bezirksgericht beantragen (act. 5). Das Verfahren erweist sich als spruchreif.

E. 3

Zuständig zur Behandlung des vorliegenden Gesuchs um Umteilung ist die Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich als unmittelbare Aufsichtsbehörde über die ihm unterstellten Gerichte (§ 80 Abs. 1 lit. b GOG). II. 1. Kann ein Gericht infolge Ausstands nicht mehr durch den Beizug von Ersatzmitgliedern besetzt werden oder ist der Beizug von solchen nicht angebracht, so überweist die Aufsichtsbehörde die Streitsache einem anderen Gericht gleicher sachlicher und funktionaler Zuständigkeit (§ 117 GOG).

- 3 - 2. Beim Bezirksgericht C._____ handelt es sich um ein kleines Landgericht. D._____ hatte an diesem bis ins Jahr 2020 das Amt als Bezirksrichter inne. Auch wenn er seit mehreren Jahren nicht mehr am besagten Gericht tätig ist, so erscheint es angesichts der Grösse des Gerichts und der jahrelangen Zusammenarbeit mit den amtierenden Mitgliedern des Bezirksgerichts nicht angebracht, das Eheschutzverfahren in Sachen seines Sohnes A._____, in welches D._____ zumindest als Begleitperson des Gesuchstellers involviert sei, durch das Bezirksgericht C._____ behandeln zu lassen. Gegen Aussen könnte der Eindruck erweckt werden, der Präsident sowie die zuständigen Bezirksrichtern und Bezirksrichter seien nicht ausreichend unabhängig, auch wenn sich diese zur Frage des Ausstandes selbst nicht geäussert haben. Gleiches gilt für die

juristischen Mitarbeiter des Gerichts, weshalb davon abzusehen ist, für die Behandlung des vorliegenden Verfahrens Ersatzmitglieder heranzuziehen. Demzufolge ist dem Begehren um Umteilung des Eheschutzverfahrens zu folgen und ist das Eheschutzbegehren dem Bezirksgericht E. _____ zur weiteren Behandlung zu überweisen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.